



Wien, am 9.6.2021

Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Abteilung V/2 (Abfall- und Altlastenrecht)
Stubenbastei 5
1010 Wien

Elektronische Stellungnahme an v2@bmk.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Stellungnahme des
Österreichischen Ökologie-Instituts
zum Begutachtungsentwurf
AWG-Novelle 2021**

Wir bedanken uns beim Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie herzlich für die Möglichkeit zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket), Stellung beziehen zu können.

Vorweg ein großer Dank an das Umweltministerium, dass das Thema „Mehrweg“ wieder in das AWG finden soll. Wir unterstützen sämtliche Bemühungen regionale und effiziente Mehrwegsysteme am Markt zu positionieren und auszubauen, da Mehrwegsysteme signifikant weniger Abfälle produzieren als Einwegsysteme und die ökologischen und ökonomischen Vorteile im Sinne der Nachhaltigkeit bewiesen sind.

Die nun stattfindende Begutachtung der AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket soll zur Umsetzung des EU-Kreislaufwirtschaftspakets, durch welches eine stärker kreislaforientierte Wirtschaft und vor allem Abfallvermeidung forciert werden sollen, sowie der Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (SUP-Richtlinie) dienen. Die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftspakets sollen im AWG 2002 verankert und betreffend Verpackungen in der Novelle der Verpackungsverordnung 2014 präzisiert werden.



Wien, am 9.6.2021

Vorgesehen sind u. a. Reduktionsziele für Siedlungsabfälle und Recyclingquoten für alle Verpackungen sowie eine Erweiterung der Herstellerverantwortung. Zur Vermeidung von Litteringabfällen werden für verschiedene Gruppen von Kunststoffprodukten unterschiedliche Maßnahmen – etwa Verbrauchsminderungen, Verbote oder die erweiterte Herstellerverantwortung – vorgesehen. Weiters sind Maßnahmen im Entwurf vorgesehen, wie solche zur Reduktion von Einwegkunststoff-Verpackungen, Rahmenbedingungen und konkrete Ziele für den Ausbau von Mehrwegsystemen für Getränkeverpackungen, Verlagerung des Güterstraßenverkehrs auf die Schiene bei Abfalltransporten, Digitalisierung insbesondere bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen, Importverbot bestimmter Abfälle zur Deponierung und Registrierungspflicht für Transporteure.

Die Stellungnahme des **Österreichischen Ökologie-Instituts** gliedert sich in folgende Abschnitte:

- 1) Grundsätzliches
- 2) Vermeidung von Lebensmittelabfällen (§9)
- 3) Kennzeichnungspflicht von Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen (§13)
- 4) Rahmenbedingungen und konkrete Ziele für den Ausbau von Mehrwegsystemen für Getränkeverpackungen (§14)
- 5) Mehrwegverpflichtung für Take-Away, Lieferdienste und Onlinehandel
- 6) Einwegpfand auf Einweggetränkeverpackungen im AWG verankern
- 7) Finanzierungsbasis von sozialökonomischen Unternehmen im Re-Use-Bereich (§29)
- 8) Deponierungsverbot und Abfalltransport (§69)
- 9) Fehlende Planbarkeit für alle Akteure bei Getränkeverpackungen



Wien, am 9.6.2021

1. Grundsätzliches

Die Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes bietet die Chance, die Abfallhierarchie (Vermeiden von Abfällen vor Re-Use – Vorbereitung zur Wiederverwendung vor dem stofflichen Recycling) in konkreten Maßnahmen zu verankern und damit eine Abfallvermeidung und -verringerung (insbesondere der Verpackungsabfälle) sowie die Reduktion der Litteringabfälle umzusetzen.

Der grundsätzlich sehr gute „3-Punkte-Plan“¹ von Umweltministerin Gewessler vom September 2020 ist bis zuletzt auf vehementen Widerstand des Lebensmittelhandels, großer Abfüller und einzelner Verpackungssammelsysteme wie der ARA gestoßen. Keiner der drei Punkte ist im Entwurf direkt umgesetzt:

- Die Rahmenbedingungen für ein Einwegpfand fehlen
- Es mangelt an Bestimmungen für eine ökologisch gestaffelte Kunststoffverpackungsabgabe
- Eine Mehrwegquote ist leider nur als Angebotspflicht im LEH vorgesehen, mit dem Ziel eine bestimmte Anzahl an Mehrweg-Artikeln im Angebot zu haben, jedoch mit der Gefahr, dass es zu keiner Erhöhung des mengenmäßigen Anteils an in Mehrweggebinden abgefüllten und vor allem in verkauften Getränken kommt, die aus Sicht der Abfallvermeidung unbedingt notwendig ist

Das Österreichische Ökologie-Institut fordert die Bundesregierung auf, die Chance zu nutzen, effiziente Abfallvermeidungsmaßnahmen wie ein Mehrweggebot bezogen auf die verkaufte Menge im AWG zu verankern und ambitioniertere und vor allem sanktionierbare Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Umweltbelastung durch Abfälle und Verpackungen Schritt für Schritt deutlich reduzieren und für die betroffenen Wirtschaftsbetriebe langfristige Planungssicherheit bieten.

Folgende Punkte müssen in der Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) dringend nachgeschärft werden, um diesem Ziel bei Getränkeverpackungen näher zu kommen:

¹ 3-Punkte-Plan gegen Plastikflut in Österreich – Mit Mehrwegquote, Plastikpfand und Herstellerabgabe für Plastikverpackungen wird der Zunahme an Plastikabfällen in Österreich entgegengewirkt. https://www.bmk.gv.at/service/presse/gewessler/20200907_3punkteplan.html

Wien, am 9.6.2021

a. Einführung einer Pfandregelung auf Einweggetränkeverpackungen bei gleichzeitiger Einführung einer verpflichtenden und sanktionierbaren Mehrwegquote im LEH bezogen auf den Absatz der Getränke (Volumen) ab 2023

Damit sollen folgende Ziele erreicht werden:

- ein wesentlicher Beitrag zum generellen Abfallvermeidungsziel
- Reduktion der Litteringabfälle, der achtlos weggeworfenen Getränkeverpackungen, im öffentlichen Raum und in der Natur
- Erreichung der verpflichtenden getrennten Sammelquote von 90 Prozent auf Kunststoffgetränkeflaschen bis 2029
- Voraussetzung für ein hochwertiges stoffliches Recycling von Kunststoffverpackungen und ein wesentlicher Beitrag zur verpflichtenden Recyclingquote
- Erhöhung eines verbindlichen Mehrweganteils für alle Getränkeverpackungen im Lebensmitteleinzelhandel (LEH) mittels eines Stufenplans mit einem Zielwert über 50 Prozent bis 2030, damit die Wahlfreiheit der Konsument*innen wieder hergestellt werden kann

b. Auszeichnung von Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen am Gebinde/Verpackung

Nun zu den Details:

2. Vermeidung von Lebensmittelabfällen (§9)

Punkt 10: Die Verringerung von Lebensmittelabfällen um die Hälfte bis 2030 muss auf ein bestimmtes Ausgangsjahr bezogen werden, damit die Reduktion messbar ist.



Wien, am 9.6.2021

3. Kennzeichnungspflicht von Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen (§13)

Aktuell sind Mehrweg- und Einweg-Getränkeverpackungen für Konsument*innen oft nur schwer unterscheidbar (Aufschrift: Recyclingflasche, Pfandflasche (Einweg/Mehrweg), keine Pfandflasche, etc.). Um eine bewusste Auswahl und die richtige Rückgabe zu ermöglichen, ist eine einheitliche Kennzeichnung am Produkt und am Regal notwendig.

Derzeit ist im Entwurf eine Kennzeichnungspflicht Einweg/Mehrweg nur am Regal bzw. am Point-of-Sale vorgeschlagen. Einweg-Getränkeverpackungen als auch Mehrweg-Getränkeverpackungen müssen jedoch im Handel unabhängig von der Verkaufsfläche auch als solche für Konsument*innen eindeutig und am Produkt/auf der Verpackung selbst erkennbar gekennzeichnet sein.

Die Kennzeichnungspflicht von „Einweg“ und „Mehrweg“ soll mittels verpflichtender, einheitlicher, leicht erkennbarer Zeichen auf den Getränkebinden umgesetzt werden. In Litauen gibt es bereits eine entsprechende Vorgabe. Eine Kennzeichnungspflicht am Gebinde ist somit rechtlich in der Union umsetzbar. Der Pfandbetrag soll am Preisschild extra ausgewiesen werden, um Kostentransparenz sicherzustellen.

4. Rahmenbedingungen und konkrete Ziele für den Ausbau von Mehrwegsystemen für Getränkeverpackungen (§ 14)

Der Anteil an Mehrweggetränkeverpackungen (typischerweise Mehrweg-Glasflaschen) im österreichischen Einzelhandel soll spürbar gesteigert werden. Dazu sind die im 3-Punkte-Plan festgelegten Steigerungen der Mehrweggetränkeverpackungen auch im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 umzusetzen.

Derzeit steht nur in den Erläuterungen zum Gesetz, dass es Ziel ist, die Mehrwegquote von Getränkeverpackungen bis 2025 auf insgesamt 25 Prozent zu steigern. Diese allgemeine Mehrwegquote sowie eine stufenweise Erhöhung der Quoten in den einzelnen Getränkekategorien ab Mitte 2022 (nicht erst ab 2024) sollen auf jeden Fall im Gesetz verankert werden.



Wien, am 9.6.2021

Derzeit steht im Entwurf: Jeder Letztvertreiber, der Getränke im LEH abgibt, ist verpflichtet in jeder Verkaufsstelle ab dem Kalenderjahr 2024 für

- a. Bier und Biermischgetränke mindestens 60%,
- b. Mineralwasser, Tafelwasser, Soda mindestens 20%,
- c. Fruchtsaft, Gemüsesaft, Nektar mindestens 10%,
- d. alkoholfreie Erfrischungsgetränke (z.B. Limonaden, aromatisierte Wässer, Energydrinks, Eistee) mindestens 10%,
- e. Milch mindestens 10%,

der insgesamt von ihm **angebotenen Artikel im jeweiligen Sortiment in Mehrweg-Getränkeverpackungen anzubieten**. Ausnahmen sind Standorte unter 400m² Verkaufsfläche.

Ein stufenweise zu erreichendes Steigerungsziel war ursprünglich für den vorliegenden Entwurf (siehe 3-Punkte-Plan) geplant, ist aber wieder aus dem Entwurf zum AWG verschwunden.

Nicht nur deswegen ist höchst fraglich, zu welchem Verhalten der Großformen des LEH wie der großen Abfüller das vorliegende Modell gemäß § 14b dE (iVm mit der Strafbestimmung in § 79 Abs 2 lit 2d und 2e dE) führen wird:

- Offen ist die Frage, der Ist-Situation: Welche Handelskette bietet welche Getränkeartikel in Mehrweg und Einweg an? Ist eine Quote des Ist-Zustands berechnet worden? Und was bedeutet der Begriff „Artikel“ genau?
- Klar ist, wenn diese Regelung kommt, dass die Diskonter reagieren müssen. Haben auch die Vollsortimenter Handlungsbedarf?
- In welche Richtung ist eine Sortimentsbereinigung zu erwarten? Könnten kleinere Abfüller ihren Platz im Regal verlieren?
- Noch offener ist die Frage, wie sich die Ketten im Wettbewerb untereinander bzw. zwischen Diskontern und Vollsortimentern verhalten werden. Bisher hat sich der Preiswettbewerb vor allem im Einwegbereich abgespielt. Wird er unter den neuen Bedingungen auch im Mehrwegbereich dazu führen, dass sich dort vermehrt kostengünstige Angebote entwickeln?

Das Ökobonusmodell ist 2010 vom Österreichischen Ökologie-Institut und der WU Wien im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Umweltministeriums unter Beteiligung der Länder und Sozialpartner entwickelt worden, um unerwünschte Ausweichverhalten der Ketten am Markt zu unterbinden und die Zielerreichung mit finanziellen Anreizen (Bonus/Malus-Idee) sicherzustellen. Wir bezweifeln, dass eine reine Mehrwegangebotspflicht, die gleichen Abfallvermeidungsziele wie ein



Wien, am 9.6.2021

Ökobonusmodell erreichen kann. Eine Steigerung von Mehrweg auf ein Niveau wie in Deutschland, das derzeit etwa bei 40% hält, sollte zumindest eine erste Zielquote sein.

- Ein Monitoring der Preisentwicklung ist derzeit nicht vorgesehen. Generell scheinen die Vorgaben fürs Monitoring sehr vage. Jedenfalls sollten die angebotenen und verkauften Gebindegrößen und die Füllmengen (nicht die Massen!) erhoben werden. Damit das Monitoring die Strafbehörden in die Lage versetzt, dass strafwürdiges Verhalten von Nicht-Strafwürdigem unterschieden werden kann, wird es deutlich differenzierter werden müssen und muss auch diesen zugänglich sein. Das Monitoring soll die Preisgestaltung unternehmensbezogen inkludieren. Zusätzlich muss dieses Monitoring in geeigneter Weise Transparenz schaffen, damit Vertrauen auch in Richtung der Stakeholder entstehen kann.

Um die ökologisch gewünschte Lenkungsfunction von Mehrwegquoten sicherzustellen ist die Quote, wie im 3-Punkte-Plan vom Umweltministerin Gewessler vorgesehen, auf den Anteil der verkauften Mehrwegverpackungen zu beziehen und nicht wie im Entwurf der Änderung des AWG 2002 auf die Anzahl der angebotenen Artikel.

Wir schlagen vor, aus Sicht der Abfallvermeidung, des Klima- und Umweltschutzes den Mehrweganteil mittels einer **Absatzquote** stufenweise auf über 50 Prozent zu erhöhen. Nur eine Absatzquote stellt sicher, dass Mehrwegflaschen zu wettbewerbsfähigen Konditionen angeboten werden. Das Ziel der Abfallvermeidung, Einweggebilde durch Mehrweggebilde zu ersetzen, ist nur damit sichergestellt. Die Selbstverpflichtungen der Wirtschaft haben den Mehrweganteil bei Getränkegebilden in den letzten Jahren nach einem massiven Rückgang nicht wieder erhöhen können. Es braucht deshalb einen starken und sanktionierbaren Anreiz, um die umweltfreundlichen Mehrweggebilde sicher in die Regale zurückzubringen. Damit umlauffähige und besonders umweltfreundliche Normgebilde ausgebaut werden und allen Abfüllern zur Nutzung offenstehen, soll das Klimaschutzministerium den Aufbau/Ausbau eines Poolflaschensystems für u.a. 0,33l Bierflaschen, Saft- und Limonadeflaschen unterstützen.

Um die Entwicklung des Mehrweganteils unabhängig monitoren zu können, muss die Berichtspflicht an das Klimaschutzministerium sowohl die Daten zu den abgesetzten Gebindestückzahlen als auch die abgesetzten Volumen (Füllmenge in Liter) umfassen.



Wien, am 9.6.2021

Die vorgesehene Prüfung einzelner Filialen durch das BMK wäre äußerst zeit- und kostenintensiv. Stattdessen schlagen wir eine Abgabe bei Verfehlung der verbindlichen Mehrwegquoten einzuheben. In einer Studie von Pladerer und Vogel 2020 haben wir empfohlen, eine Abgabe bei Unterschreiten der vorgegebenen Unternehmensmehrwegquote von 0,30 Euro pro Einweggebinde einzuführen. Die Höhe der Abgabe ist so festzulegen, dass dadurch eine echte Steuerungswirkung entstehen kann und dadurch ein spürbarer finanzieller Anreiz für Mehrweg gegeben ist. Wenn das Unternehmen die Zielquote exakt erreicht oder überschreitet, sind jedenfalls keine Zahlungen zu entrichten. Mögliche Pönalzahlungen wegen Verwaltungsübertretung durch zu niedriges Mehrwegangebot sollen zweckgewidmet werden und zur Umsetzung des Abfallvermeidungsprogramms des BMK eingesetzt werden.

Mit einer **Rücknahmeverpflichtung** soll sichergestellt werden, dass alle Supermärkte Systeme für die Rücknahme von Getränkeverpackungen schaffen. Auch in Deutschland enthält das neue Verpackungsgesetz eine Rücknahmeverpflichtung.

Bei Nichterreichen der Reduktionsziele sind klare und wirksame Sanktionen gesetzlich umgehend festzulegen (z.B. verpflichtender Umweltaufschlag auf alle Einweg-Getränkeverpackungen, Bonus-Malus-System). Die derzeit im Entwurf der Novelle zum Abfallwirtschaftsgesetz vorgesehenen Geldstrafen sind viel zu gering, um eine Lenkungswirkung zu erzielen.



Wien, am 9.6.2021

5. Mehrwegverpflichtung für Take-Away, Lieferdienste und Onlinehandel

Wir schlagen zusätzlich eine verbindliche und sanktionierbare Mehrwegverpflichtung auch bei Verpackungen für Onlinehandel, bei Lieferdiensten und Take-away inkl. Zielquoten und Stufenplan.

Die EU Einwegkunststoffrichtlinie fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu setzen, die eine ehrgeizige und dauerhafte Verminderung des Verbrauchs von Einwegbechern und Lebensmittelverpackungen bei Take-Away bewirken. Um diese Vorgabe umzusetzen, soll im AWG eine Verpflichtung für Mehrweg to-go verankert werden. Wer Getränke oder Speisen «to go» in Einwegverpackungen anbietet, soll verpflichtend und ohne Aufpreis eine Mehrweg-Verpackung anbieten. In Deutschland ist eine solche Verpflichtung im neuen Abfallgesetz vorgesehen. Auch Lieferdienste und Onlinehandel sollen von der Mehrwegpflicht erfasst werden. Ein Anspruch auf das Befüllen selbst mitgebrachter Behälter für Essen und Getränke soll geprüft werden, da dies die umweltfreundlichste Form der Verpackung darstellt.

6. Einwegpfand auf Einweggetränkeverpackungen im AWG verankern

Wir schlagen die gesetzliche Pfandregelung auf Einweg-Getränkeverpackungen in Höhe von mindestens 30 Cent direkt im AWG vor und die Einrichtung einer unabhängigen Koordinierungsstelle und eines unabhängigen Monitorings.

Dabei geht es um die Einhebung eines Pfandbetrags auf Einweggetränkeverpackungen durch den Letztvertreiber, wobei insbesondere die Art des Materials, Pfandhöhe, Produktgruppen, die transparente Organisation der Material- und Finanzflüsse, eine unabhängige koordinierende Stelle und deren Aufgaben (Trennungsgrundsatz - Verpflichtete und Dienstleister können nicht Entscheidungsträger der koordinierenden Stelle sein), Registrierung der Beteiligten und der Produkte, zu übermittelnde Daten und Intervalle, die Verwendung der nicht zurückgezahlten Pfandbeträge („Pfandschlupf“) für Projekte zur Abfallvermeidung, Ausbau von Mehrweglogistik und -systemen festgelegt werden können.



Wien, am 9.6.2021

Pfand reduziert das Littering von Getränkeverpackungen drastisch. In Deutschland geht das Umweltbundesamt von einer Rücknahmequote von 96 Prozent für Einweggebinde aus. Die ARGE-AWV schätzt die Kosten, die den Gemeinden durch Littering entstehen, auf rund 15 Euro pro Einwohner*in jährlich - das entspricht jährlich 135 Millionen Euro. 70 Prozent der typischen Littering-Abfälle nach Stück sind Getränkeverpackungen. Um die 50 Prozent Recyclingquote der EU im Jahr 2025 zu erreichen, muss das Recycling von Kunststoffverpackungen in den nächsten fünf Jahren von 75.000 Tonnen auf rund 150.000 Tonnen verdoppelt werden. Das bedeutet, dass die Sortierung stark verbessert werden muss. Wenn PET-Flaschen mittels Pfandpflicht abgesondert werden, macht dies Kapazitäten frei für den Ausbau der Sortierung anderer Kunststoffarten.

Die unabhängige Koordinierung des Pfandsystems ist wichtig, um marktverzerrende Praktiken zu unterbinden. Entsprechend der Studie Möglichkeiten zur Umsetzung der EU-Vorgaben Betreffend Getränkegebinde, Pfandsystem und Mehrweg des BMK ist in Österreich mit einem Pfandschlupf in der Höhe von 36 Mio. Euro zu rechnen. Dieser Pfandschlupf soll für ökologisch sinnvolle Abfallvermeidungsmaßnahmen verwendet werden. Länder wie Dänemark haben von Anfang an Einnahmen aus dem Pfandschlupf in einer zentralen Stelle verwaltet und für Ressourcenschutzprojekte ausgegeben. Der NABU hat eine umfangreiche Erklärung verfasst, die aufzeigt, dass eine unabhängige Koordinierungsstelle unerlässlich für den Erfolg des Pfandsystems ist.

Um größtmögliche Transparenz und Unabhängigkeit eines Pfandsystems zu gewährleisten, ist der Betrieb eines Pfandsystems durch eine unter hoheitlicher Aufsicht stehende unabhängige Institution zu führen. Dies muss sowohl die Administration als auch die Verwaltung der Finanzgebarung betreffen.

7. Finanzierungsbasis von sozialökonomischen Unternehmen im Re-Use Bereich (§29)

Positiv ist auch, dass die **Finanzierungsbasis von sozialökonomischen Unternehmen gestärkt werden soll** (§ 29 Abs 4 Zi 5 dE).

Wir begrüßen ausdrücklich die Einführung einer Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung im Umfang von 5% der jährlich für die Entpflichtung von Elektro- und Elektronikgeräten eingenommenen Entgelte.



Wien, am 9.6.2021

Wir fordern, dass die Bestimmung §5 1a zu keinen zusätzlichen Aufwänden bei den sozialwirtschaftlichen Einrichtungen führt. Die Mengen, die der VzW unterzogen werden, sind dzt. so gering, dass jegliche Dokumentation einen Mehraufwand bedeutet. Die Dokumentation soll daher aus laufenden, bereits geführten Unterlagen der Betriebe erfolgen können.

Wir schlagen vor, anstelle des Begriffs „ökosozial“ eine Formulierung zu finden, die mit Branchenvertreter*innen (z.B. arbeit plus) abgestimmt ist, um die Beschreibung für diesen Sektor passend zu wählen.

Es sollen Re-Use-Ziele (Wiederverwendungsquoten) sowie ein Ziel für den erforderlichen Rückgang im absoluten Gesamtverbrauch von Ressourcen in der Wirtschaft festgelegt werden. Insbesondere für die im EU-Aktionsplan für Kreislaufwirtschaft genannten Produktgruppen: Textilien, Elektronik und IKT, Batterien, Bauwirtschaft und Gebäude, Verpackungen, Möbel und Fahrzeuge. Für die einzelnen Produktgruppen sollen Maßnahmenpläne (Maßnahmen wie z. B. Mindestanforderungen an die Reparaturfähigkeit, strenge Ökodesign-Vorgaben, Vernichtungsverbote von neuwertiger Ware oder Verlängerung der Gewährleistungsfristen) erstellt werden.

8. Deponierungsverbot und Abfalltransport (§69)

Das **Deponierungsverbot** (§ 69 Abs 7c) für importierte Abfälle sowie das Vorhaben, **Abfalltransporte** schrittweise mehr über Schiene abzuwickeln (Z 15, 78, 148, 151 und 184), sind zu begrüßen. Nur mit klaren und eng gefassten Vorgaben können ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung der Pariser Klimaziele geleistet und Strafzahlungen in Milliardenhöhe verhindert werden.

9. Fehlende Planbarkeit für alle Akteure bei Getränkeverpackungen

Wenn nicht die Mehrwegregelung gleichzeitig mit einer Einwegpfandpflicht für den LEH kommt, fehlt es an Planungs- und Investitionssicherheit für alle wesentliche Akteure in der Wertschöpfungsketten:

Denn die **Lebensmitteldiskonter** (vor allem Hofer und Lidl), die zur Umsetzung der neuen Mehrwegvorgaben Rücknahmeautomaten in ihre Filialen einrichten werden müssen,



Wien, am 9.6.2021

wissen nicht, ob sie nicht doch demnächst auch Automaten für die Rücknahme von Metall Dosen und Kunststoffeinwegflaschen benötigen werden.

Die **Entsorger**, die die Neuerrichtung von automatischen Verpackungsabfallsortieranlagen planen, um sich an den demnächst fälligen Ausschreibungen für die Leichtverpackungssammlung zu beteiligen, wissen nicht, wie sich dieser Abfallstrom künftig zusammensetzen wird: Werden alle Leichtverpackungen zu sortieren sein, oder werden Metall Dosen und Kunststoffeinwegflaschen andere Wege im Rahmen eines Einwegpfandsystems gehen?

Und schlussendlich sehen sich die österreichischen Getränkeabfüller, die angesichts der Ankündigungen im Regierungsprogramm wieder Investitionen in neue Flaschenparks, Mehrwegwasch- und -Abfüllanlagen geplant haben, im Stich gelassen, weil der Entwurf für sie keine Investitionsperspektive für Mehrweg aufzeigt.

Im Namen des Österreichischen Ökologie-Instituts hoffe ich auf die Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Hochachtungsvoll,


**ÖSTERREICHISCHES
ÖKOLOGIE-INSTITUT**
1070 WIEN, SEIDENGASSE 13

DI Christian Pladerer

Vorstand Österreichisches Ökologie-Institut

1070 Wien, Seidengasse 13

Tel. +43 699 15236101

pladerer@ecology.at

www.ecology.at

Österreichisches Ökologie-Institut

ZVR-Zahl 711512088

Wien: Seidengasse 13, A-1070 Wien., Tel +43-1-523 61 05-0

Bregenz: Kirchstraße 9, A-6900 Bregenz Tel +43-5574-52085